

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Düsseldorfer Sportvereine

Die Vergabe von Zuschüssen an Düsseldorfer Sportvereine ist ein zentraler Bestandteil der Sportförderung in der Sportstadt Düsseldorf. Die Sportvereine fördern den Zusammenhalt in der Stadtgesellschaft und bilden die Basis für eine Stadt, die die Menschen, die in ihr leben, in Bewegung bringen will.

Verschiedene Zuschussarten bilden das vielfältige und umfangreiche Aufgabenspektrum der Düsseldorfer Sportvereine ab. Mit dieser Förderung sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, den Sport in der Sportstadt Düsseldorf in all seinen Facetten weiter zu entwickeln und nachhaltig zu sichern sowie integrativ und inklusiv auszurichten. Dabei soll ein respektvolles, gewalt-, rassistus- und diskriminierungsfreies Miteinander gefördert werden, in dem sich alle hier lebenden Menschen in einer offenen und vielfältigen Sportgemeinschaft wohl und zugehörig fühlen. Im Düsseldorfer Sport ist kein Platz für Gewalt, Hass und Rassismus.

Der Sportausschuss hat den Richtlinien in dieser Fassung in seiner Sitzung am 27. November 2024 zugestimmt. Sie treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Inhalt

Zuschussarten

1. Veranstaltungen
 - 1.1. Besondere Sportveranstaltungen
 - 1.2. Förderpreis der Landeshauptstadt Düsseldorf für internationale und/oder besonders herausragende Sportveranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich
2. Teilnahme an Meisterschaften
3. Jugendsport

4. Vereinsjubiläen
5. Sportanlagen – Unterhaltung durch Vereine
6. Sport- und Sportpflegegeräte
7. Baumaßnahmen für Sportzwecke
8. Gebühren für Straßenreinigung und Erschließungsmaßnahmen (bei Erbbaurechtsgrundstücken)
9. Qualifizierung und Unterstützung des Ehrenamtes im Sport
 - 9.1. Qualifizierungszuschuss zur Stärkung der Vereinsarbeit
 - 9.2. Förderung Hauptamtlichkeit: Kooperation und Fördermaßnahmen mit besonderen Perspektiven
10. Gleichstellung

Voraussetzungen

Grundsätzlich werden Zuschüsse nur gewährt, wenn

- die erforderlichen Mittel bereitstehen,
- die Bestandserhebung des jeweiligen Jahres des Vereins beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB) sowie die in den verschiedenen Zuschussarten geforderten Verwendungsnachweise vorliegen (Abgabetermin/Status wird vom Stadtsportbund Düsseldorf (SSB) /LSB vorgegeben),
- ein schriftlicher Antrag (siehe jeweilige Zuschussart) vorliegt,
- der Verein
 - a) als gemeinnützig anerkannt ist (Steuerfreiheit gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 9 des Körperschaftsteuergesetzes 1977) und dies durch Übersendung des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides nachweist (das angegebene Datum des Steuerbescheids darf nicht älter als 5 Jahre beziehungsweise des vorläufigen Bescheids nicht älter als 3

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Düsseldorfer Sportvereine

Jahre sein),

- b) dem SSB sowie einem Sportfachverband des LSB angehört,
- erforderliche Anträge vom Vereinsvorstand¹ unterzeichnet sind,
- erforderliche Anträge und die erforderlichen Voraussetzungen termingerecht dem SSB/dem Sportamt vorliegen.
- Anträge, die nach den in den Zuschussarten vorgegebenen Terminen eingehen, können unter Umständen erst im nächsten Jahr bewilligt werden. Sofern es die Zuschussgeberin beziehungsweise der Zuschussgeber für erforderlich hält, kann sie/er weitere, nicht in diesen Richtlinien explizit aufgeführte Unterlagen bei der Zuschussempfängerin beziehungsweise beim Zuschussempfänger anfordern.
- Vereine, die Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren als Mitglieder führen oder Angebote für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bieten, fallen unter die Regelungen des Landeskinderschutzgesetzes. Das Landeskinderschutzgesetz fordert die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten bei allen Trägern von Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW ein. Zu diesen Angeboten gehören auch die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Daher sind die Vereine verpflichtet bis 31.12.2027 ein Schutzkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt sowie Machtmissbrauch nach den Vorgaben des Landeskinderschutzgesetzes zu erstellen. Das Schutzkonzept

¹ Mit dieser Bezeichnung ist jeweils der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB gemeint.

muss jeder Verein nach seinen Bedürfnissen anlegen, auf seine Verhältnisse abstimmen und nach seinen Möglichkeiten einrichten.

Ab dem Förderjahr 2025 ist sowohl der Nachweis zu erbringen, dass mit der Erarbeitung eines vereinseigenen Schutzkonzeptes begonnen wurde (beispielsweise durch die Kontaktaufnahme mit Fachberatungsstellen, LSB oder SSB), als auch sicher zu stellen, dass sie keine Personen haupt-, neben- oder ehrenamtlich beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftaten verurteilt wurden. Dazu sollen sich die Vereine bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen erweiterte Führungszeugnisse vorlegen lassen.

Darüber hinaus gelten die Regelungen der §§ 8a und 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII.

Über weitere Zuschüsse, die nicht in diesen Richtlinien erfasst sind, entscheidet der Sportausschuss im Einzelfall.

Zuschussarten

1. Veranstaltungen

1.1 Besondere Sportveranstaltungen

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Düsseldorfer Sportvereine

Die Landeshauptstadt Düsseldorf fördert die Düsseldorfer Sportvereine bei der Durchführung besonderer Sportveranstaltungen.

Folgende Zuschüsse werden hierfür bereitgestellt:

Bis zu 3.000 EURO für die Durchführung/Ausrichtung einer besonderen Sportveranstaltung.

Zu diesen besonderen Sportveranstaltungen zählen:

- Endrunde / Endspiel Deutsche Meisterschaft, Deutsche Pokal-Endrunde, Europapokal, Europameisterschaft oder Weltmeisterschaft
- Internationale Sportveranstaltungen (mindestens ein Drittel der Teilnehmerinnen beziehungsweise Teilnehmer beziehungsweise Mannschaften kommen aus dem Ausland) mit leistungssportlichem Schwerpunkt oder besonderer Bedeutung für den Nachwuchssport
- Sportveranstaltungen mit besonderen Schwerpunktmaßnahmen und besonderem gesamtstädtischen Interesse in den Bereichen Inklusion, Integration, Geschlecht, Gewaltprävention und Gewaltschutz sowie Antidiskriminierung, insbesondere der Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen sexualisierte Gewalt sowie die Diskriminierung gegenüber queeren Menschen.

Pro Jahr und Verein wird eine Veranstaltung beziehungsweise zwei Veranstaltungen (dann Maximalzuschuss bis zu 1.500 EURO) bezuschusst.

Hinweise zur Antragstellung:

Für die Zuschussart ist ein formloser Antrag beim SSB einzureichen.

Der Antrag mit Finanzierungsplan muss mindestens drei Monate vor der Veranstaltung dem SSB vorliegen. Der Zuschuss wird nach Vorlage der Endabrechnungsunterlagen endgültig festgelegt und ausbezahlt. In begründeten Fällen sind auch Sportverbände antragsberechtigt. Eine Auszahlung vor der Veranstaltung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Der Sportausschuss entscheidet unter Berücksichtigung etwaiger Finanzierungszusagen weiterer städtischer Institutionen über die Förderungswürdigkeit der Veranstaltung, die Vergabe und die Höhe der Fördermittel sowie über die Ausnahmen.

Im Einzelfall entscheidet der Sportausschuss auch über die Förderung von Veranstaltungen, die nicht unter die oben genannten Kriterien fallen (zum Beispiel bei einer besonders herausragenden Bedeutung für die Landeshauptstadt Düsseldorf).

1.2 Förderpreis der Landeshauptstadt Düsseldorf für internationale und/oder besonders herausragende Sportveranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich

Mit dem Förderpreis würdigt die Landeshauptstadt Düsseldorf Veranstaltungen, die einen ganz besonderen Stellenwert für den Nachwuchssport in der Stadt besitzen.

Folgende Zuschüsse werden hierfür bereitgestellt:

Bis zu 10.000 EURO als Förderpreis für die Durchführung internationaler und/oder besonders herausragender Sportveranstaltungen oder

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Düsseldorfer Sportvereine

besonders herausragender Bedeutung zum Beispiel für Menschen mit Behinderungen und/oder Menschen mit Migrationshintergrund im Kinder- und Jugendbereich.

Die Veranstalterin beziehungsweise der Veranstalter ist verpflichtet, mindestens einen Programmpunkt als „Förderpreis der Landeshauptstadt Düsseldorf“ auszuschreiben und mindestens 10 Prozent der bereitgestellten Zuschusssumme als Preise zu vergeben.

Für die Vergabe der Fördermittel ist jeweils eine Einzelbeschlussfassung des Sportausschusses erforderlich.

Es wird pro Jahr und Verein eine Veranstaltung bezuschusst

Hinweise zur Antragstellung:

Für die Zuschussart muss der Vereinsvorstand einen formlosen Antrag beim SSB einreichen.

Dem Antrag, der mindestens drei Monate vor der Veranstaltung dem SSB vorliegen muss, sind ein Programmentwurf und ein Finanzierungsplan mit voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für die Entscheidung im Sportausschuss beizufügen.

Der Zuschuss wird nach Vorlage des Nachweises über die Durchführung der Veranstaltung und der Vergabe des Förderpreises ausbezahlt. Eine Auszahlung vor der Veranstaltung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

2. Teilnahme an Meisterschaften

Zur Förderung des leistungsorientierten Wettkampfsports gewährt die Landeshauptstadt Düsseldorf Zuschüsse an Sportvereine für Teilnehmerinnen beziehungsweise Teilnehmer an Meisterschaften auf nationaler und internationaler Ebene.

Folgende Zuschüsse werden hierfür bereitgestellt:

Gefördert wird die Teilnahme an den Endkämpfen (Finalveranstaltungen) um

- die Nationale oder Internationale Deutsche Meisterschaft
- die Deutsche Pokal-Endrunde
- die Europa- oder Weltmeisterschaft
- den Europacup oder Weltcup
- in olympischen, paralympischen oder World-Games-Sportarten sowie Deaflympic und Special Olympics.

Der ausrichtende Verband von Deutschen Meisterschaften und Pokalendrunden muss Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund sein. Für Veranstaltungen außerhalb von Deutschland muss der ausrichtende Verband vom Internationalen Olympischen Komitee, von der International World Games Association oder vom Special Olympics Verband anerkannt sein.

Für die jeweilige Meisterschaft müssen die vom Fachverband gültigen Nominierungs- und Qualifikationskriterien vorliegen.

In Mannschaftssportarten werden die bis zu der vom Verband zugelassenen Höchstzahl an Teilnehmenden (ausgenommen Trainerinnen beziehungsweise Trainer, Betreuerinnen beziehungsweise Betreuer, Begleitung) bezuschusst.

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Düsseldorfer Sportvereine

Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind bis zu zwei Begleitpersonen förderfähig. Gleiches gilt für Veranstaltungen im Behindertensport.

Maximale Zuschusshöhe:

- Für Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften innerhalb Deutschlands: 50 EURO je Sportlerin beziehungsweise Sportler.
- Für Teilnahme an internationalen Meisterschaften innerhalb Europas: 150 EURO je Sportlerin beziehungsweise Sportler.
- Für Teilnahme an internationalen Meisterschaften außerhalb Europas: 300 EURO je Sportlerin beziehungsweise Sportler.

Kostenübernahmen durch den jeweiligen Fachverband, Ausrichter oder Dritte sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die Teilnahme an den Meisterschaften ist durch offizielle Ergebnislisten nachzuweisen. Es werden nur in der offiziellen Ergebnisliste der Veranstaltung aufgeführte Teilnehmerinnen beziehungsweise Teilnehmer bezuschusst. Meisterschaften in den Altersklassen oberhalb der Hauptklassen sind nicht förderfähig.

Die Ausschreibung des ausrichtenden Verbandes ist einzureichen.

Die Teilnahme an Maßnahmen der Fachverbände (zum Beispiel Nationalmannschaften, Länderkämpfe, Kaderlehrgänge etc.) wird nicht gefördert.

Hinweise zur Antragstellung:

Für diese Zuschussart können Antragsformulare beim SSB angefordert beziehungsweise auf dessen Internetseite (<https://www.ssbduesseldorf.de>) im Bereich "Downloads" heruntergeladen werden.

Der Antrag ist vom Vereinsvorstand innerhalb von vier Wochen nach der Meisterschaft beim SSB einzureichen.

3. Jugendsport

Die Düsseldorfer Sportvereine erhalten Zuschüsse zur Förderung der sportfachlichen Jugendarbeit und der Übungsarbeit im Nachwuchsbereich (Sportlehrgänge, Qualifizierungsmaßnahmen von Trainerinnen beziehungsweise Trainern/Übungsleiterinnen beziehungsweise Übungsleitern etc.).

Folgende Zuschüsse werden hierfür bereitgestellt:

Entsprechend der Vorgaben des Verwendungsnachweises erhalten die Düsseldorfer Sportvereine für jedes ihres bis zu 18 Jahre alten aktiven Mitglieds (Kinder und Jugendliche) nachfolgende aufgeführte zweckgebundene Zuschüsse:

a) Jugendpauschale

- Bei einem Kinder- und Jugendanteil im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl ab 10 Prozent und mindestens 10 Personen für jedes aktive Mitglied bis zu 18 Jahren 16 EURO pro Jahr

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Düsseldorfer Sportvereine

- Bei einem Kinder- und Jugendanteil im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl in Höhe ab 40 Prozent für jedes aktive Mitglied bis zu 18 Jahren 18 EURO pro Jahr

b) Mädchenförderung

Für die Förderung von Mädchen im Vereinssport stellt die Landeshauptstadt Düsseldorf den Vereinen über eine Mädchenpauschale und projektbezogene Zuschüsse jährlich Mittel von insgesamt bis zu 100.000 EURO zur Verfügung (Gesamtbudget). Die Mittel werden wie folgt aufgeteilt:

Für jedes aktive weibliche Vereinsmitglied bis zu 18 Jahren 3,50 EURO pro Jahr (Mädchenpauschale).

Soweit nach Auszahlung der Mädchenpauschale noch Mittel aus dem Gesamtbudget vorhanden sind, können Zuschüsse für besondere Projekte zur Förderung des Mädchensports in Vereinen gewährt werden. Die Zuschussbewilligung unterliegt der Zustimmung des Sportausschusses.

Hinweise zur Antragstellung:

Der Zuschuss wird beim SSB beantragt. Grundlage ist die jährliche Bestanderhebung beim LSB.

4. Vereinsjubiläen

Vereinsjubiläen sind für die Düsseldorfer Sportvereine besondere Ereignisse und sichtbares Zeichen kontinuierlicher Arbeit für den Sport in der Stadt.

Folgende Zuschüsse werden hierfür bereitgestellt.

- 500 EURO bei 50-jährigem Jubiläum
- 750 EURO bei 75-jährigem Jubiläum
- 1.000 EURO bei 100-jährigem und jedem weiteren 25-jährigen Jubiläum.

Hinweise zur Antragstellung:

Für diese Zuschussart können Antragsformulare beim SSB angefordert beziehungsweise auf dessen Internetseite im Bereich „Downloads“ heruntergeladen werden.

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Düsseldorfer Sportvereine

5. Sportanlagen - Unterhaltung durch Vereine

Die Pflege und Unterhaltung der vereinseigenen Sportanlagen führt zu hohen finanziellen Belastungen für die Düsseldorfer Sportvereine. Mit dem Unterhaltungskostenzuschuss sollen diese Belastungen teilweise aufgefangen werden.

Folgende Zuschüsse werden hierfür bereitgestellt.

Anlagenbereich	Zuschussbetrag
Rasen- und Kunstrasenspielfeld ab 3000 qm	6.130 EURO
Aschenspielfeld ab 3000 qm	4.300 EURO
Rundlaufbahn	1.220 EURO
Sonstige Leichtathletikanlagen	160 EURO
Kleinspielfeld o. ä.	160 EURO
Tennisplatz	160 EURO
Schießanlage pro Stand	50 EURO
Umkleideräume usw. (inkl. Energiekosten)	bis 100m ² : 2.640 EURO über 100m ² : 4.200 EURO
Gymnastikhalle (12m x 12m/10m x 10m)	3.000 EURO

Anlagenbereich	Zuschussbetrag
Normalturnhalle (27m x 15m)	4.200 EURO
Großturnhalle (27m x 30m)	5.400 EURO
Sporthalle (27m x 45m)	6.600 EURO
Bootshalle, Reithalle u. ä.	1.220 EURO
sonstige Sporträume u. Steg-Anlagen	610 EURO

Ausgenommen

sind Flächen mit Allwetterdecken und Sportanlagen, die außerhalb des Stadtgebietes liegen. Die Landeshauptstadt Düsseldorf behält sich vor, Unterhaltungskostenzuschüsse in angemessenem Umfang zu kürzen beziehungsweise zurückzufordern, wenn sich die Sportanlage in einem erkennbar schlechten Zustand befindet und der Sportverein seiner Unterhaltungspflicht trotz Aufforderung nicht nachkommt.

Hinweise zur Antragstellung:

Der Zuschuss wird beim SSB beantragt. Grundlage ist die jährliche Bestanderhebung beim LSB. Der Bestandserhebung ist der Verwendungsnachweis gemäß Vordruck sowie das Ergebnis der letzten von der Mitgliederversammlung genehmigten Jahresrechnung beizufügen, in der Aufwendungen für die Pflege und Unterhaltung (z.B. Personalkosten, Kosten für Pflegemittel, Gerätewartung) vereinseigener Sportstätten adäquat

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Düsseldorfer Sportvereine

auszuweisen sind.

Der Vordruck für den Verwendungsnachweis kann beim SSB angefordert bzw. auf dessen Internetseite de unter im Bereich "Downloads" heruntergeladen werden.

6. Sport- und Sportplatzpflegegeräte

Zur Ausübung ihrer jeweiligen Sportart benötigen die Sportvereine verschiedenste Sportgeräte. Das Gleiche gilt für die Pflege der Sportanlagen. Die Landeshauptstadt Düsseldorf unterstützt die Vereine mit Zuschüssen zur Anschaffung dieser Geräte.

Folgende Zuschüsse werden hierfür bereitgestellt:

a) Sport- und Sportplatzpflegegeräte

Bis zu 50 Prozent der förderungswürdigen Kosten, höchstens jedoch 4.000 EURO nach Anrechnung von Drittleistungen (zum Beispiel durch LSB oder Fachverband).

b) besondere Sportplatzpflegegeräte (zum Beispiel Großpflegegeräte oder Aufsitzrasenmäher) mit einem Anschaffungswert von mehr als 15.000 EURO

- Bis zu 50 Prozent der förderungswürdigen Kosten nach Anrechnung von Drittleistungen (z. B. durch LSB oder Fachverband)
- Bis zu 75 Prozent der förderungswürdigen Kosten nach Anrechnung von Drittleistungen (z. B. durch LSB oder Fachverband) bei einem Anteil von aktiven jugendlichen Vereinsmitgliedern ab 40 Prozent.

Der Höchstzuschuss beträgt 25.000 EURO.

Die Entscheidung über die Förderungsfähigkeit eines besonderen Sportplatzpflegegerätes trifft der Sportausschuss im Einzelfall.

c) technische Geräte zur Lebensrettung bei drohendem Herztod (Automatische externe Defibrillatoren)

Bis zu 75 Prozent der förderungswürdigen Kosten nach Anrechnung von Drittmitteln (zum Beispiel LSB oder Fachverband).

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Geräte noch nicht bestellt oder gekauft sind. In begründeten Ausnahmefällen kann das Sportamt die Erlaubnis zur vorzeitigen Anschaffung der Geräte erteilen.

Hinweise zur Antragstellung:

- Die Antragstellung erfolgt für jede Abteilung gesondert. Fachgeräte für bestehende Abteilungen können nicht zusätzlich von den anderen Abteilungen beantragt werden.
- Eine erneute Antragstellung (pro Verein beziehungsweise pro Abteilung) für Zuschüsse gemäß Buchstaben a) und c) ist erst nach Ablauf einer Wartefrist von 12 Monaten (gerechnet vom letzten Bewilligungsdatum) möglich.
- Eine erneute Antragstellung (pro Verein beziehungsweise pro Abteilung) für Zuschüsse gemäß Buchstabe b) ist erst nach Ablauf einer Wartefrist von 24 Monaten (gerechnet vom letzten Bewilligungsdatum) möglich.
- Das Antragsvolumen (Gesamtsumme der förderungsfähigen Kosten) muss mindestens 1.000 EURO betragen.
- Die Anschaffung muss zweckmäßig sein.

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Düsseldorfer Sportvereine

- Die Bezuschussung eines gebrauchten Großgerätes ist nur dann möglich, wenn der Höchstzuschuss nach Richtlinien voll ausgeschöpft wird.

Nicht gefördert werden unter anderem:

- Kleingeräte mit geringem Anschaffungswert bis zu 100 EURO
- IT- und Büroausstattung sowie Unterhaltungselektronik
- Kfz und Transportanhängerfeststehende Einrichtungen, Sportkleidung und –ausrüstung für den persönlichen Bedarf
- Lehrmittel.

Anträge können nur vom Vereinsvorstand des Hauptvereins gestellt werden.

7. Baumaßnahmen für Sportzwecke

Der Neubau sowie die Modernisierung/Sanierung ihrer sportlichen Infrastruktur ist für die Vereine Voraussetzung zur Bereitstellung eines adäquaten Sportangebots. Die Landeshauptstadt Düsseldorf will den Sportvereinen mit der Gewährung von Zuschüssen Anreize geben, in ihre Sportstätten zu investieren.

Folgende Zuschüsse werden hierfür bereitgestellt:

- Neubauprojekte von Vereinsheimen, Umkleidegebäuden, Bootshäusern, Trainingsbeleuchtungsanlagen und Tennisplätzen inklusive der Ersteinrichtung und -ausstattungen mit Sportgeräten und anderes sowie
- Modernisierungsmaßnahmen

können nach Abzug

- von eventuellen Bundes- und Landeszuschüssen und/oder
- von eventuellen städtischen, bezirksbezogenen Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Bezirksvertretungen

wie folgt gefördert werden:

- a) mit einem Zuschussbetrag von bis zu 33 Prozent für Fremdleistungen
- b) mit einem Zuschuss von bis zu 50 Prozent für Fremdleistungen bei Maßnahmen mit besonders ausgeprägter ökologischer Bedeutung (zum Beispiel Maßnahmen aus dem Projekt „Energiesparen im Sportverein“)
- c) mit einem förderungswürdigen Stundensatz in Höhe des jeweils bundesweit gesetzlich geltenden Mindestlohns für Eigenleistungen.

Der Höchstzuschuss je Baumaßnahme beträgt 70.000 EURO.

Zuwendungsfähig sind Bauvorhaben deren Gesamtkosten in der Regel über 2.500 EURO liegen.

Neubauprojekte und Modernisierungsmaßnahmen, die in Bauabschnitten erstellt werden, sind in den einzelnen Abschnitten förderungsfähig, wenn eine wiederholte Antragstellung nach Ablauf von 12 Monaten (gerechnet vom letzten Bewilligungsdatum) erfolgt.

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Düsseldorfer Sportvereine

Die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit einer Maßnahme gem. Buchstabe b) sowie über mögliche Sonderzuschüsse für Baumaßnahmen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, trifft der Sportausschuss im Einzelfall.

Bei Zuschüssen über 5.000 EURO entscheidet die zuständige Bezirksvertretung über die Zuschussgewährung.

Nicht gefördert werden:

Grundstückskäufe, überwiegend wirtschaftlich genutzte Bereiche (zum Beispiel Küchen, Theken, Gastronomie, Wohnungen etc.) kleinere Reparaturarbeiten und Unterhaltungsarbeiten sowie Maßnahmen, die nicht ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Hinweise zur Antragstellung:

Der formlose, vom Vereinsvorstand unterschriebene Antrag ist mit entsprechenden Planungsunterlagen und Kostenkalkulationen beim Sportamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt 52, Arena-Straße 1, 40474 Düsseldorf, einzureichen.

Die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Maßnahme ist durch Vorlage von in der Regel drei vergleichbaren Angeboten, die auf einer sparsamen und wirtschaftlichen Kalkulation beruhen, oder einer detaillierten Kostenschätzung nach DIN 276 nachzuweisen.

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann das Sportamt die Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn erteilen, insbesondere, um Folgekosten zu vermeiden und die Werterhaltung der Sportstätten zu gewährleisten (zum Beispiel bei Modernisierungen an

Dach, Sanitäranlagen, Gefahr im Verzug). Die Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich beim Sportamt zu beantragen.

8. Gebühren für Straßenreinigung und Erschließungsmaßnahmen (bei Erbbaurechtsgrundstücken)

Auf verschiedenen Sportanlagen werden die Vereine mit Gebühren für Straßenreinigung und Erschließungsmaßnahmen belastet. Diese Kosten stehen jedoch nicht im direkten Zusammenhang mit dem eigentlichen Sportbetrieb auf den Anlagen, so dass die Stadt diese Kosten übernimmt.

Folgende Zuschüsse werden hierfür bereitgestellt:

Die von den Vereinen zu zahlenden Gebühren für Straßenreinigung und Erschließungsmaßnahmen (bei Erbbaurechtsgrundstücken) werden in Höhe der im Heranziehungsbescheid festgesetzten Beträge übernommen.

Hinweise zur Antragstellung:

Für die Zuschussart ist ein formloser vom Vereinsvorstand unterzeichneter Antrag beim SSB zu stellen. Der Antrag kann erst nach Zustellung des Heranziehungsbescheides gestellt werden.

9. Qualifizierung und Unterstützung des Ehrenamtes im Sport

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Düsseldorfer Sportvereine

Zur Qualifizierung und Unterstützung des Ehrenamtes im Sport stellt die Landeshauptstadt Düsseldorf jährlich insgesamt bis zu 100.000 EURO zur Verfügung (Gesamtbudget). Die weiteren Einzelheiten zur Verwendung dieser Mittel ergeben sich aus den nachfolgenden Punkten 9.1 und 9.2.

9.1 Qualifizierungszuschuss zur Stärkung der Vereinsarbeit

Gefördert werden Qualifizierungsmaßnahmen für in der Vereinsarbeit tätige Vereinsmitglieder aus den Mitgliedsvereinen des SSB.

Als in der Vereinsarbeit tätige Mitglieder gelten in diesem Zusammenhang insbesondere

- Trainerinnen und Trainer
- Übungsleiterinnen und Übungsleiter
- Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager
- Organisationsleiterinnen und Organisationsleiter.

Gefördert werden innerhalb des Deutschen Olympischen Sportbundes sowie seiner ihm angeschlossenen Landessportbünde und Sportfachverbände anerkannte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (Lehrgänge). Gleiches gilt für Qualifizierungsmaßnahmen aus dem Verbundsystem des LSB.

Anerkennungs- und zuschussfähig sind die angefallenen Lehrgangskosten (= Teilnehmergebühren). Etwaige Übernachtungs-, Reise und Verpflegungskosten können nicht anerkannt werden.

Maximale Zuschusshöhe:

- Je Qualifizierungsmaßnahme kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 100 Prozent der anererkennungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 500 EURO ausgezahlt werden.
- Unter Berücksichtigung der tatsächlich zur Verfügung stehenden städtischen Mittel und der bis zum 31.10. des Jahres eingegangenen Anträge werden die Zuschussmittel bis zum Jahresende ausgezahlt.
- Nach dem 31. Oktober eingehende Anträge werden für das Folgejahr berücksichtigt.

Hinweise zur Antragstellung:

Der Antrag mit einer Aufstellung der vom Verein finanzierten Qualifizierungsmaßnahmen ist auf einem vom SSB bereitgestellten Vordruck, der im Download-Bereich auf dessen Internetseite zu finden ist, innerhalb von acht Wochen nach Maßnahmenende zu stellen und beim SSB einzureichen.

Dem Antrag ist für jede Maßnahme die entsprechende Teilnahmebescheinigung mit Qualifizierungsnachweis und ein Beleg der Übernahme der Lehrgangskosten durch den Verein (Kontoauszug) in Kopie beizufügen.

9.2 Förderung Hauptamtlichkeit: Kooperation und Fördermaßnahmen mit besonderen Perspektiven

Um bei Kooperationen von Düsseldorfer Sportvereinen mit einem verbindlichen Kooperationsvertrag, verbindlichen Absprachen und entsprechenden langfristigen Entwicklungsperspektiven sowie För-

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Düsseldorfer Sportvereine

dermaßnahmen mit besonderer Perspektiven die personellen und organisatorischen Aufgaben bewältigen zu können, können Personalkostenzuschüsse für die Schaffung hauptamtlicher Fachkraftstellen oder für diesen Zweck entsprechend geeigneter Ausbildungsstellen durch die Landeshauptstadt Düsseldorf gewährt werden.

Unter verbindlichen Kooperationen und Fördermaßnahmen mit besonderen Perspektiven wird hierbei verstanden:

- Kooperationen zum Zwecke gemeinsamer Nutzung von Ressourcen und effektivem Mitteleinsatz (zum Beispiel Gemeinsame Vereinsverwaltung, Sportkoordinatorin beziehungsweise Sportkoordinator), stadtteilorientierte Angebotsweiterentwicklungen
- Schwerpunktmaßnahmen mit besonderem gesamtstädtischen Interesse in den Bereichen Inklusion, Integration, Geschlecht, Gewaltprävention und Gewaltschutz sowie Antidiskriminierung, insbesondere der Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen sexualisierte Gewalt sowie Projekte und Aktionen gegen Diskriminierung gegenüber queeren Menschen.

Je Verein beziehungsweise Kooperationsprojekt wird maximal 1 Fachkraftstelle und/oder 1 Ausbildungsstelle gefördert.

Um eine dauerhafte und kontinuierliche Vereinsarbeit gewährleisten zu können, erfolgt die Bezuschussung über insgesamt 3 Jahre

- Zuschuss 1. Jahr: bis zu 10.000 EURO
- Zuschuss 2. Jahr: bis zu 7.500 EURO
- Zuschuss 3. Jahr: bis zu 4.500 EURO

Es erfolgt eine Einzelbeschlussfassung durch den Sportausschuss

Voraussetzungen:

- Es werden nur Stellen gefördert, die neu geschaffen werden.
- Qualifikationen:
Sportwissenschaftlerinnen und Sportwissenschaftler, Sportmanagerinnen und Sportmanager und/oder Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager, Sport- und Fitnesskauffrauen und -männer beziehungsweise vergleichbare Qualifikation
- Ausbildungsstellen:
Sport- und Fitnesskauffrauen und -männer oder vergleichbare für die Vereinsarbeit geeignete Ausbildung
- Mindestens 5-jähriger Anstellungsvertrag mit mind. 50 Prozentstelle (bei Teilzeitstellen erfolgt die Förderung entsprechend des jeweiligen Stellenanteils). Bei Ausbildungsstellen entsprechend der Vorgaben jeweiligen der Ausbildungsordnung
- Es ist ein formloser Antrag des Vereinsvorstandes mit ausführlicher Begründung, Stellenprofil, Kostenplan, Projektdarstellung und /oder Darstellung des Kooperationsvorhabens beim SSB einzureichen.

Vereine mit bereits vorhandenen hauptamtlichen Stellen können nur dann gefördert werden, wenn Mittel in diesem Bereich noch zur Verfügung stehen und ein zusätzlicher Personalbedarf (z. B. für eine Fördermaßnahme mit besonderen Perspektiven) im Antrag nachvollziehbar dargestellt werden kann.

Bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses oder des Ausbildungsverhältnisses endet die Zuschussgewährung mit dem Termin der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Zuschussgeberin behält sich vor, bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzufordern

Nicht darunter fallen:

- nicht formelle Absprachen / Zusammenarbeit von Vereinen

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Düsseldorfer Sportvereine

- Spiel-, Wettkampf-, Start- und Trainingsgemeinschaften von Vereinen
- Vereine mit vorrangig wirtschaftlicher Ausrichtung Regionale Zusammenschlüsse von Sparten (Weiterführung von Start-/Spielgemeinschaften).

Aufgrund der Begrenzung der Zuschusssumme richtet sich die Rangfolge der Gewährung nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs. Zuschüsse die aus diesem Grund im Antragsjahr nicht bewilligt werden können, werden im Folgejahr berücksichtigt.

10. Gleichstellung

Zur Förderung von Gleichstellung kann ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 500 EURO bewilligt werden. Hierfür stehen pro Jahr insgesamt 20.000 EURO zur Verfügung.

Voraussetzungen:

Der Zuschuss kann gewährt werden, wenn der Verein eine Gleichstellungsordnung verabschiedet und umsetzt. Als Muster hierfür kann die Gleichstellungsordnung des Landessportbundes Nordrhein herangezogen werden. Diese Gleichstellungsordnung und die darauf aufbauenden Umsetzungsschritte sollen der Erreichung von Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit unabhängig von Geschlecht, geschlechtlicher und sexueller Identität und Orientierung, ebenso von Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder Alter im Sinne der Intersektionalität dienen.

Hinweise zur Antragstellung:

Für die Zuschussart ist ein formloser vom Vereinsvorstand unterzeichneter Antrag beim Stadtsportbund zu stellen.

Die von der Mitgliederversammlung verabschiedete Gleichstellungsordnung des Vereins ist beizufügen.